

### TECHNISCHES RUNDSCHREIBEN

2015/0103

Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen

- Die novellierte 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) ist als Bestandteil der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ am 5. Dezember 2014 in Kraft getreten.
- Damit gelten ab diesem Datum auch die neuen Aus- und Kennzeichnungspflichten an Zapfsäulen für Tankstellenbetreiber.
- Weiter nach 10. BImSchV vorgeschrieben bleiben die Warnhinweis-Zusatzetiketten für die Verwendung von E10.
- Bisher verwendete DIN-Plaketten für Super und Super Plus (E5 und E10) mit nationaler Normenkennzeichnung (E DIN 51 626-1) sind durch neue OK-Plaketten nach DIN EN 228 zu ersetzen. Die vorgeschriebene Kennzeichnung von Pflanzenölkraftstoffen wurde neu normiert.
- Bis spätestens zum 1. Juni 2015 sind nach neuem Chemikalienrecht nach den europäischen CLP-Vorgaben alle „Gemische“ neu einzustufen und damit alle Zapfsäulen an Tankstellen sowie entsprechende Tanks und Gebinde neu zu kennzeichnen.